

**2025/219 0.11.01 Allgemeines
Änderung des Hundegesetzes und der Hundeverordnung betreffend Herden-
schutzhunde, Vernehmlassungsantwort**

Beschluss Stadtrat

1. Der Stadtrat begrüsst die Änderung des Hundegesetzes und der Hundeverordnung in Bezug auf die Herdenschutzhunde.
2. Die Abteilung Sicherheit wird beauftragt, die Vernehmlassungsantwort bei der entsprechenden Stelle einzureichen.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereichsleiter Sicherheit, Sport + Kultur
 - Abteilungsleiter Sicherheit
 - Bereichsleiterin Einwohnerdienste
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Nach § 25 Hundegesetz (HuG) (LS 554.5) sind Herdenschutzhunde nicht von der Hundeabgabe gemäss § 23 HuG befreit, obwohl sie als Arbeits- bzw. Nutzhunde eine wesentliche Funktion beim Herdenschutz und der Prävention von Grossraubtierschäden wahrnehmen.

Die am 29. Januar 2024 eingereichte Motion KR-Nr. 38/2024 betreffend "Herdenschutzhunde sollen von der Hundeabgabe befreit werden" verlangt, § 25 HuG vom 14. April 2008 zu erweitern und die Herdenschutzhunde, die eine entsprechende Ausbildung haben und entsprechende Einsätze leisten, ebenfalls von der Hundeabgabe zu befreien.

Vorliegend sollen lediglich Herdenschutzhunde, die vom Bundesamt für Umwelt anerkannt sind, von der Abgabepflicht ausgenommen werden. Ein Hund wird erst dann als Herdenschutzhund anerkannt, wenn er nach Art. 10d Abs. 2 Jagdverordnung (JSV) die Prüfung zur Eignung zum Herdenschutz bestanden hat und in der Hundedatenbank "Amicus" als "anerkannter Herdenschutzhund" gekennzeichnet bzw. entsprechend registriert ist.

Die Halterin bzw. der Halter eines Herdenschutzhunds hat den Nachweis der bestandenen Prüfung zur Eignung zum Herdenschutzhund, die Kennzeichnung als "anerkannter Herdenschutzhund" in der Datenbank sowie eine Erklärung, aus der Art und Umfang des Einsatzes hervorgeht, vorzulegen.

Der Regierungsrat hat die Gesundheitsdirektion ermächtigt, die Änderung über das Hundegesetz sowie der Hundeverordnung in die Vernehmlassung zu geben. Eingeladen sind die Zürcher Gemeinden, Verbände und weitere Organisationen und die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien. Die Vernehmlassungsfrist endet am 10. November 2025.

Erwägungen

Nach § 25 Hundegesetz (HuG) (LS 554.5) sind Herdenschutzhunde nicht von der Hundeabgabe gemäss § 23 HuG befreit, obwohl sie als Arbeits- bzw. Nutzhunde eine wesentliche Funktion beim Herdenschutz und der Prävention von Grossraubtierschäden wahrnehmen.

Der Stadtrat erachtet es als richtig, dass solche Hunde von der Hundeabgabe befreit werden, weshalb er die geplanten Änderungen des Hundegesetzes und der Hundeverordnung begrüsst.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized, flowing script that appears to read 'M. Imfeld'.

Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin